

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 15/5198**

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft  
Postfach 50 09 - 24062 Kiel

Vorsitzende des Umweltausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Frauke Tengler, MdL  
Landeshaus  
Postfach 7121

24171 Kiel

Staatssekretär

15. November 2004

**Auswahl von FFH-Gebieten**  
**Veranstaltung in der HEA am 2. November 2004 in Kiel**

Sehr geehrte Frau Tengler,

herzlichen Dank für Ihren Brief vom 10. November. Sie gehen darin auf Ihre und meine Aussagen zur FFH-Richtlinie anlässlich der Veranstaltung in der Hermann-Ehlers-Akademie am 2. November ein. Sie hatten während der Diskussion ausgeführt, dass die FFH-Richtlinie ausdrücklich vorsehe, bei der Meldung von Gebieten seien wirtschaftliche, soziale, kulturelle und regionale Anforderungen zu berücksichtigen.

Ich hatte dieser Aussage widersprochen. Es war nicht meine Absicht, damit einen Vorwurf oder gar eine Herabsetzung Ihrer Person zu verbinden. Sollte dennoch aufgrund meiner Äußerung dieser Eindruck entstanden sein, so bitte ich dies zu entschuldigen und es der Lebhaftigkeit der Diskussion zuzuschreiben.

Sie legen nun Ihrem Schreiben zur Untermauerung Ihrer Auffassung einen Auszug aus der Präambel der FFH-Richtlinie bei, in der es heißt, „Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen.“

Lassen Sie mich – durchaus im Sinne Ihrer Argumentation – ergänzen, dass auch in Artikel 2, Absatz 3 der Richtlinie Folgendes bestimmt ist: „Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.“

Ich verstehe, dass man bei flüchtiger Lektüre der zitierten Passagen zu dem Schluss kommen kann, der von Ihnen an dem Abend vorgetragen wurde.

Liest man allerdings die Richtlinie vollständig einschließlich der Anhänge, so findet man in Anhang III die Kriterien, die bei der Auswahl und Abgrenzung und entsprechend bei der Meldung der Gebiete zu Grunde zu legen sind. Diese sind ausschließlich naturschutzfachliche Kriterien. Nun könnte der Eindruck entstehen, es bestünde ein Widerspruch zu den beiden o.g. Zitaten in der Präambel und in Artikel 2 der Richtlinie. Dies ist jedoch nicht so. Denn diese Aspekte (Wirtschaft, Soziales, Kultur) werden an anderer Stelle berücksichtigt: So können wirtschaftliche oder soziale Belange nach erfolgter Gebietsauswahl und -meldung bei der Entscheidung über Vorhaben, die ein gemeldetes Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, berücksichtigt werden und unter bestimmten Voraussetzungen einen ausreichenden Grund für die Zulassung des Vorhabens darstellen (vgl. z.B. Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie). Die genannten nicht naturschutzfachlichen Aspekte werden darüber hinaus z.B. bei Managementmaßnahmen oder bei der naturschutzrechtlichen Sicherung beachtet.

Ich will noch einmal nachdrücklich betonen: Bei der Auswahl und Abgrenzung von FFH- wie auch Vogelschutzgebieten dürfen wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Gründe nicht berücksichtigt werden, sondern es sind ausschließlich naturschutzfachliche Gründe zugrunde zu legen. Dies entspricht der einheitlichen Interpretation der Richtlinien in der Europäischen Union in Literatur und Rechtsprechung, sie wird von der Europäischen Kommission so vertreten und ebenso vom Europäischen Gerichtshof. Lassen Sie mich beispielhaft aus einer der zahlreichen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes zitieren (Urteil vom 7. November 2000 gegen das Vereinigte Königreich, Rs C-371/98):

„Auf die Frage des vorlegenden Gerichtes ist daher zu antworten, dass ein Mitgliedstaat nach Artikel 4 Absatz 1 der Habitatrichtlinie den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten, wie sie in Artikel 2 Absatz 3 dieser Richtlinie genannt sind, nicht Rechnung

tragen darf, wenn er über die Auswahl und Abgrenzung der Gebiete entscheidet,  
die der Kommission zur Bestimmung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen werden sollen.“

Ich hätte mir gewünscht und angesichts Ihrer verantwortungsvollen Stellung als Vorsitzende des Umweltausschusses auch erwartet, dass Sie sich dieses völlig unstrittigen Sachverhalts versichern, bevor Sie mit einem Brief an die Öffentlichkeit treten, in dem offenkundig Unzutreffendes behauptet und darauf der falsche Vorwurf eines bei der Landesregierung existierenden „mangelhaften Kenntnisstandes in Sachen NATURA 2000“ gegründet wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Knitsch